



Ordentliche Hauptversammlung der Hypoport SE am 04. Juni 2024

Erläuternder Bericht des Vorstands der Hypoport SE
gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach den §§ 289a und 315a HGB

Die Angaben nach §§ 289a, 315a HGB des Lage- bzw. Konzernlageberichts der Hypoport SE („**Gesellschaft**“) enthalten zu einzelnen Punkten bereits Erläuterungen, die wie folgt ergänzt werden:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum Ende des Geschäftsjahres 2023 EUR 6.872.164,00. Es war eingeteilt in 6.872.164 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Gemäß § 67 Abs. 2 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2024 hält die Gesellschaft eigene Aktien, aus denen ihr gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71b AktG). Dem Vorstand der Gesellschaft sind keine vertraglichen Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts bestanden folgende uns bekannte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die die Schwelle von 10 % der Stimmrechte überschreiten: Ronald Slabke, Berlin, hält rund 32,60% der Aktien der Gesellschaft. Davon sind ihm rund 31,22% der Stimmrechtsanteile der Revenia GmbH, Berlin, gemäß §§ 33, 34 WpHG zuzurechnen. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Theoretisch kann jedoch eine Beteiligung am Grundkapital von mehr als 10% bestehen, ohne dass diese gemeldet wurde. In einem solchen Fall würde dies, zumindest bis zur Nachholung der Meldung, zum Rechtsverlust aus den betreffenden Aktien führen und eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Insbesondere existieren keinerlei Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit Arbeitnehmer der Gesellschaft am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben diese die Stimmrechtskontrolle unmittelbar aus.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der §§ 84 und 85 AktG sowie § 6 Ziff. 6.2 der Satzung bestellt. Der Vorstand besteht gemäß § 6 Ziff. 6.1 der Satzung aus mindestens

zwei Personen; die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, wird das Mitglied nach § 85 AktG in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten gerichtlich bestellt.

Eine Änderung der Satzung bedarf nach § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der nach § 18 Ziff. 18.2 der Satzung, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. - sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist - der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt - sofern gesetzlich zulässig - die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, ist gemäß § 13 der Satzung dem Aufsichtsrat übertragen.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 09. Juni 2020 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.799.061,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und / oder Bareinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“). Die Ermächtigung ist bis zum 08. Juni 2025 befristet. Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals kann das Bezugsrecht der Aktionäre unter näher definierten Bedingungen, unter anderem bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Unternehmenserwerbs und bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet, ausgeschlossen werden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist insgesamt auf 20% des Grundkapitals beschränkt. Auf diese Grenze von 20% des Grundkapitals sind zum einen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien und zum anderen Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden oder auszugeben sind, anzurechnen. Das Genehmigte Kapital war bis zum Januar 2023 nicht ausgenutzt worden. Eine teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals erfolgte sodann im Rahmen einer im Januar 2023 durchgeführten Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Dabei wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals von EUR 6.493.376,00 um EUR 378.788,00 auf EUR 6.872.164,00 durch Ausgabe von 378.788 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 gegen Bareinlagen erhöht. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde am 20. Januar 2023 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen und das verbleibende Genehmigte Kapital damit auf EUR 2.420.273,00 reduziert.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Juni 2020 ist die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 8. Juni 2025 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - sollte dies geringer sein - bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine eigenen Aktien erworben. Der Bestand an eigenen Aktien belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 183.955 Stück (entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 183.955,00 bzw. rund 2,7 %). Im Geschäftsjahr 2023 wurden von den erworbenen eigenen Aktien insgesamt 4.556 eigene Aktien an Arbeitnehmer ausgegeben.

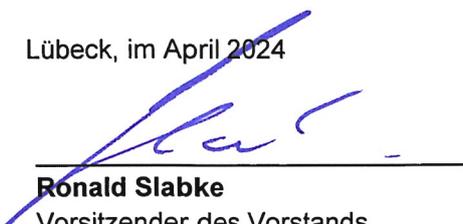
Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Dritten, die bei einem Kontrollwechsel („**Change of Control**“) infolge eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind.

Lübeck, im April 2024



Ronald Slabke

Vorsitzender des Vorstands



Stephan Gawarecki

Mitglied des Vorstands